

Karl Lamprechts Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter und sein Beitrag zur Geschichtsmethodologie

Karl Lamprechts Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter gehört zu den bedeutendsten Werken der deutschen ökonomischen Geschichtswissenschaft; ein Urteil, das selbst seine Gegner teilen.¹ Lamprecht begann mit den Vorarbeiten im Jahre 1880, das Werk erschien dann – dreiteilig – in vier Bänden 1885/86. Die ersten zwei Teile enthalten die Darstellung, die anderen sind dem statistischen Material – Band II – und der Veröffentlichung der bisher nicht publizierten Dokumente gewidmet. Lamprecht hat bei der Veröffentlichung nur eine Auswahl aus dem ungeheuren Material vorgenommen, er hat z.B. mit 3.000 Urkunden gearbeitet. Dazu kamen die Weistümer, Gesetze und Chroniken.

Karl Lamprecht konzentrierte sich hierzu auf das Moselland, das heißt auf ein Territorium von 300 Quadratmeilen, das auch noch zu Lamprechts Zeit seinen agrarischen Charakter nicht verloren hatte. Es handelte sich um ein Gebiet mit interessanter Vergangenheit, das seit der Römerzeit verschiedenen Einflüssen ausgesetzt war. Neben der römischen und germanischen war auch eine keltische Bevölkerung anzutreffen, und hier wurden besonders im 12. und 13. Jh. Einflüsse der französischen Kultur und des französischen gesellschaftlichen Lebens spürbar. Es ist für Lamprecht kennzeichnend, daß er diese gegenseitige Beeinflussung verschiedener Kulturen positiv einschätzte.

Das Werk wurde vom Autor als eine Studie zur Regionalgeschichte begriffen², wobei sich Karl Lamprecht von Anfang an bewußt war, daß in der Regionalgeschichte Methoden verschiedener Gesellschaftswissenschaften anzuwenden sind, die die offizielle deutsche Geschichtswissenschaft ignorierte, etwa die historische Geographie, die Demographie, die ökonomische Geschichtsschreibung und die Rechtsgeschichte. Genau diese Auffassung trug Karl Lamprecht den Vorwurf ein, er überschreite zulässige Grenzen der ökonomischen Geschichtsschreibung und arbeite mit zu vielen Deduktionen.³ Dies führte – und darin hatten Lamprechts Gegner recht – zur Gefahr einer relativen Verschwommenheit der Begriffe und zu öfteren Wiederholungen. Gustav Schmoller kommentierte z.B. mit den Worten, daß das Werk zu früh erschienen sei und überarbeitet werden sollte. Dieser Mangel, den jedermann, der sich mit dem Werk beschäftigt, empfindet, ist aber auch damit zu erklären, daß Lamprecht den Rahmen einzelner Disziplinen überschritt und die Rechtsbegriffe in einem viel größeren Bedeutungsumfang als üblich anwendete. Im Deutschen Wirtschaftsleben im Mittelalter ist die ganze sozialgeschichtliche Konzeption der Lamprechtschen Geschichtsschreibung enthalten, die später auch den ersten drei Bänden seiner Deutschen Geschichte zugrundeliegt. Seine Konzentration galt hauptsächlich folgenden Problemen:

1. Die Funktion der Mark in der älteren deutschen Geschichte.
2. Die Rolle der Grundherrschaft; und zwar nicht nur im Rahmen der ökonomischen, sondern auch im Rahmen der nationalen deutschen Geschichte.
3. Die soziale Differenzierung der Bevölkerung.
4. Die Umwandlung der Grundherrschaft, die zur Formierung des territorialen Staates führte.
5. Ein wenig am Rande steht die Charakteristik der Stadt. Sie wird in ihrem Verhältnis zum Lande behandelt, was sich auch damit erklären läßt, daß im Moselland die Städte keine entscheidende Rolle spielten.

Das Bahnbrechende an Karl Lamprechts Werk ist die Verbindung der Geschichte mit der Geographie, genauer gesagt kommen die geographischen Bedingungen vor allem im Zusammenhang mit dem historischen gesellschaftlichen Leben in Betracht, z.B. im Kampf des Menschen mit dem Wald oder bei der Kolonisation.⁴ Karl Lamprecht unterscheidet im Mittelalter zwei Etappen des Verhältnisses des Menschen zur Natur. Die erste Etappe reichte vom Anfang des Mittelalters bis zur Karolingerzeit. Diese Epoche wurde durch den elementaren Kampf mit der Natur gekennzeichnet. Die folgende umfaßte die Karolinger – bis zum Ende der Stauferzeit. Charakteristika waren hier vor allem die intensivere Bebauung des Bodens, die Rodung und die Kolonisation.⁵ Die erste Etappe, also das Frühmittelalter bis zur Karolingerzeit, rekonstruierte Lamprecht an Hand der *leges barbarorum*. Hier sieht er das salische und das ripuarische Gesetz als maßgebend an. Die ripuarischen Frankersiedelten damals in der Umgebung von Köln, die salischen im Moselland.⁶ Karl Lamprecht war überzeugt, daß aus diesen Gesetzen ein umfassendes Bild der gesellschaftlichen Verhältnisse zu gewinnen sei. So rekonstruierte er z.B. aus dem salischen Gesetz den Übergang vom Nomadentum zum Bauernleben, zur Landwirtschaft.⁷ Bei der Besiedlung hat vor allem die Markgenossenschaft eine entscheidende Rolle gespielt, der innere Friede wurde durch die Sippe gesichert. Der Autor verfolgte den Prozeß der Zersetzung der kollektiven Formen der Urgesellschaft und arbeitete dabei die Mitwirkung von zwei Faktoren heraus. Erstens hob er hervor, daß die Franken auf römischem Boden siedelten, wo früher schon privatrechtliche Eigentumsverhältnisse geherrscht hätten. Zweitens würde durch Rodung und Kolonisation die Stellung der Freien gestärkt. Zu beidem war Kapital nötig. Deshalb habe die Grundherrschaft bei der Kolonisation eine wichtige Rolle gespielt, obwohl die Kolonisation Sache fast aller Schichten der Gesellschaft gewesen sei.⁸

Nach diesen Kapiteln, die sich vor allem mit dem Verhältnis zur Natur befassen, richtete Karl Lamprecht seine Aufmerksamkeit auf die Organisation der öffentlichen Macht, namentlich der Staatsmacht.⁹ Er zeigte, daß beim Übergang von den Organen der Mark, z.B. der Lehen zu den neuen Staatsorganen, eine gewisse Kontinuität bestand. Dies galt auch für das Gerichtswesen, das in der früheren Zeit fast identisch war mit dem Gerichtswesen des Staates. Lamprecht schöpfte hier aus den Schriften von R. Solm und G. Waitz, vermag aber viel besser als sie den Übergang von den autonomen Markorganen zu den staatlichen Organen zu analysieren. Ihr Fortwirken dauerte nach Lamprecht im vollen Umfang bis zum 12.

Jh., dann begann der Prozeß ihres Zerfalls, jedoch waren die Reste der Mark noch bis ins 16. Jh. zu verfolgen. Die Mark übernahm zwar viele Wirtschaftsfunktionen, aber die kollektive Bebauung der Felder war schon in der Karolingerzeit nicht mehr zu finden. Sie war kein einfacher Organismus, in ihr konnte sich die primitive Geldwirtschaft entwickeln.¹⁰ Am Zerfall der Mark war auch die Hufenverfassung mitbeteiligt. Zur Hufe gehörten nämlich Wälder und Wiesen als Teil der Mark, und die Hufen als Ganzes existierten höchstens bis zur Ottonezeit, dann kam es insbesondere unter dem demographischen Druck zu ihrer Teilung.¹¹ Auch die Rodung habe sich negativ ausgewirkt, denn das Gelände, das auf diese Weise erworben wurde, ging in Privatbesitz über und wurde fortan als Allod betrachtet. Durch eine Art Immunität geschützt, stellte es eine Enklave in dem Gemeinbesitz der Mark dar. Die Größe der neugewonnenen Stücke bewegte sich gewöhnlich zwischen zehn und achtzig Hektar.

Von Belang ist, daß Karl Lamprecht nicht nur diese Tatbestände analysierte, sondern auch untersuchte, wie sich diese Änderungen auf die positive Einstellung zur Arbeit auswirkten. Die Bedingungen der frühfeudalen Gesellschaft erlaubten nicht, ein positives Verhältnis zur Arbeit zu gewinnen, denn die Arbeit galt als etwas Minderwertiges. Sie war wirklich „opus servile“. Seit dem 13. Jh. änderte sich dieses Verhältnis, es kam zu einer Intensivierung, um vor allem die demographischen Engpässe zu überwinden.¹² Fortschritte verzeichnete die Untersuchung auch bei der technologischen Entwicklung. Etwa seit dem 11. Jh. wurde der eiserne Pflug benutzt. Eine wichtige Rolle haben im Mittelalter Mühlen gespielt, die Lamprecht als Gewerke oder gar Maschinen bezeichnete.¹³ Selbstverständlich konnte seine Analyse nicht den Handel und die Preisentwicklung umgehen. Er betrachtete aber den mittelalterlichen Handel als Fernhandel und warnte mit Blick auf die Landwirtschaft vor dessen Überschätzung. Der eigentliche Aufschwung der landwirtschaftlichen Produktion ging aus dem ursprünglichen Bereich der Landwirtschaft hervor.

Hiernach galt sein Interesse dem Preis des Bodens, der sich von der Karolingerzeit bis zur Zeit der Stauer zwölfmal erhöht habe, von da bis zum 15. Jh. noch weitere dreimal.¹⁴ Dabei ist eine Aktualität dieser Forschungen nicht ohne Interesse. Lamprecht vergleicht die Preisentwicklung des hohen Mittelalters mit dem Einfluß des Weltmarktes auf die Preise am Ende des 19. Jh. Unumgänglich im Gesamtkontext der Untersuchung war die Analyse der Entwicklung des Rechts und der Rechtsformen. Dabei registrierte der Autor, daß sich infolge der Wirtschaftswandels im 12. und 13. Jh. neue Formen des Privatrechts zu entwickeln begannen, er sprach sogar davon, daß sich das Immobilienrecht intensiver entwickelte als dies in der Gegenwart der Fall sei. Dies gelle vor allem für das Erbrecht. Aber auf der anderen Seite bestehe weiterhin das Gewohnheitsrecht, die Macht der Vizinen,¹⁵ die aus dem salischen Recht bekannt seien, dauerte bis in das 12. Jh.

Im Rahmen der Rechtsanalogien beschäftigte sich Karl Lamprecht auch mit der Bedeutung der Grundherrschaft. Er hob hervor, daß sie besonders nach dem Verfall des karolingischen Staates zu einem autoritativen Gehilde wurde.¹⁶ Die Grundherrschaft übernahm vor allem Verwaltungs- und Rechtskompetenzen. Von hier

ging der Weg zum Territorialstaat und zu der absoluten Monarchie aus. Die Untersuchung der Grundherrschaft begann mit dem Testament des Grimoult aus dem 7. Jh. und stützte sich dann hauptsächlich auf die Urkunden des Mosellandes. Die innere Organisation der Grundherrschaft ging nach ihm vor allem aus den Capitulare de villis hervor. Seine Mutmaßung, daß diese Organisation später große Risse anwies, so daß es zu ihrem Verfall kam, entspricht aber nicht der Realität. Capitulare de villis galt nämlich niemals auf deutschem Territorium, sein Wirkungsbereich war auf Aquitanien beschränkt. Von großem Belang ist dennoch die Erkenntnis, daß die Grundherrschaft bis zum 12. Jh. vor allem wirtschaftliche Bedeutung hatte, während danach ihre politische Rolle dominierte.¹⁷ Sehr wichtig sind Lamprechts Erkenntnisse über die neue Stellung der Institutionen der Grundherrschaft. Berührt wird vor allem die Rolle des wichtigsten Organs der Grundherrschaft, des Meisters (villicus), der in der Karolingerzeit mit dem Benefizium belehnt und ein Freier war, später aber zum Hörigen wurde, um sich dann wiederum wegen der geänderten wirtschaftlichen Lage emanzipieren zu können. Karl Lamprecht meinte sogar, daß der spätere Schultheiß (der ein polizeilicher Beamter war) von den karolingischen Meiem herstamme. Seine Rolle wandelte sich im 13. Jh. mit dem Übergang zur Geldwirtschaft und verlor an Bedeutung. Die Feudalen konnten sich nun bei der Abgabe der Rente auf Pachtverhältnisse verlassen und brauchten den Meier in seiner ursprünglichen Funktion nicht mehr. Zugleich entfielen seine gerichtlichen Befugnisse.¹⁸ Obwohl die Analyse die Organisation der Grundherrschaft vom Capitulare de villis rekonstruieren will, gibt es auch Passagen, in denen Lamprecht den direkten Einfluß des karolingischen Vorbildes auf die spätere Verfassung der Grundherrschaft verneinte und nur von gewissen Übereinstimmungen sprach, die in beiden Fällen in der Naturalwirtschaft ihren Ausgangspunkt hätten.¹⁹ Der Verlust der ursprünglichen wirtschaftlichen Funktion der Grundherrschaft habe sich negativ auf das Lehnswesen ausgewirkt. Infolge der Geldwirtschaft wurden die Lehen durch Pachtverhältnisse ersetzt. Diese Pachtverhältnisse erinnern an die alte Precarieform der karolingischen Zeit, gleichgültig, ob es sich dabei um lebenslängliche oder zeitlich begrenzte Verhältnisse handelte.²⁰ Karl Lamprecht schätzte die Durchsetzung der Pachtverhältnisse positiv ein, weil sie die Verpflichtungen der Grundholden erheblich erleichterten. Es ist dann nicht zufällig, daß der Autor die Parallelen zum Frankreich des 13. Jh. zieht, wo die Lage der Grundholden durch zahlreiche Vergünstigungen charakterisiert war. Er sieht aber auch, daß mit dem Übergang zur Geldwirtschaft und zu neuen Pachtverhältnissen manche mittlere und kleinere Feudale getroffen wurden und gelegentlich wirtschaftlichen Bankrott erlitten.

Die Lamprechtschen Untersuchungen konzentrierten sich in der Arbeit über das Deutsche Wirtschaftsleben des Mittelalters sodann auf die Entstehung des deutschen Territorialstaates und der Grundherrschaft. Seiner Meinung nach konnte die Grundherrschaft eben in dem Augenblick, als sie ihre ehemalige wirtschaftliche Rolle verlor, viele Funktionen gewinnen, die eigentlich dem Staate zukommen. Lamprecht spricht in diesem Zusammenhang von den markgenossenschaftlichen

Beamten. Diesen Prozeß unterstützten dabei sogar die Immunitäten, die durch die Vögte garantiert waren und die damit die alte Mark ausnutzen konnten. Der Autor wählte hier bezeichnenderweise den Terrinius Markvogt. Aber die Vogtei konnte nur bei der Bildung des territorialen Staates hilfreich sein, dann wurde sie von Staatsorganen ersetzt.²¹ Die Notwendigkeit des neuen Territorialstaates wurde auch dadurch gefördert, daß sich die Möglichkeiten des damaligen Heerwesens erschöpft hatten, das sich im hohen Mittelalter auf das Lehnswesen stützte, wobei der Staat einen direkten Kontakt mit der Bevölkerung verlieren mußte. Hinzu trat jetzt die zunehmende Bedeutung der Städte und all jener Umwälzungen, die durch ihre Existenz hervorgerufen wurden. Infolge der Geldwirtschaft kam es in der Gesellschaft zu einer neuen Differenzierung der Bevölkerung, darüber hinaus begannen manche Städte, mit dem Territorialstaat zu konkurrieren. In ihnen bildeten sich die industrielle Aristokratie und das Proletariat heraus.²² Im 13. Jh. unterscheidet Lamprecht drei Arten der qualifizierten Tätigkeiten—die Agrartätigkeit, die industrielle und die kaufmännische Tätigkeit. Es entstanden neue Berufe, es setzte sich das Element des rechtlichen Schutzes durch. Aber trotzdem gelang es nicht, die Rückständigkeit der Kultur der Landbevölkerung zu überwinden. Die Träger der Kultur waren auch im Hochmittelalter die Ministerialen und die Bürger. Karl Lamprecht verleugnete die innere Spannung der Gesellschaft nicht, er sah die Unterdrückungsmethoden der Feudalen, die sich der Allmenden bemächtigten, sprach von der Überlastung der bäuerlichen Bevölkerung durch die Kirche und von üblen Folgen der Verschuldung der bäuerlichen Bevölkerung gegenüber den städtischen Kapitalisten. Für ihn bestand sogar eine Ursache der Verschlechterung der Lage der Bauern in der Einführung des römischen Rechts.²³ So war der Prozeß des Gewinns an Freiheit im 13. Jh. doppelgesichtig. Die neue Freiheit konnte sich nur zuungunsten der alten Freiheit durchsetzen, die Unfreiheit im Gerichtswesen blieb weiter bestehen. Geheiratet wurde wie früher nur innerhalb der Grundherrschaften.

Allein diese Phänomene bildeten die Vorbedingungen des neuen territorialen Staates, des „neuen staatlichen Individuums auf dem deutschen Boden“, dessen Anfänge in das 12. Jh. fallen und dessen rechtliche Absicherung erst im 14. Jh. völlig möglich wurde. Der Territorialstaat brachte die Vereinheitlichung des Zoll- und Münzwesens, das Ende der Fehden und Frieden im Innern. Dies aber bedeutete nicht den völligen Bruch mit der Vergangenheit; gewisse Kontinuitäten bestanden weiter, aber grundsätzlich wurde der Territorialstaat auf den Trümmern der älteren Reichsverfassung aufgebaut. Dies galt z.B. für die Polizeiverwaltung und das Gerichtswesen.²⁴ Die Verwaltung des neuen Territorialstaates übernahmen Organe, die bereits in der Grundherrschaft oder gar der Mark existiert hatten. Aber insgesamt wurden die überkommenen Institutionen bedeutungslos, die alten Lehnverhältnisse wurden in Amtsfunktionen umgewandelt. So trat z.B. an die Stelle der Burggrafen der Amtmann, der auch die Kompetenzen des Vogts übernahm. Seine ursprünglichen Funktionen verlor ebenso der Meier, der durch den besoldeten Beamten ersetzt wurde. Im neuen Territorialstaat wurde weiterhin die Funktion des Kanzlers geschaffen, in dessen Kanzel einzelne Beamten wirkten.

Nachdem oben versucht wurde, den Kern der Lamprechtschen Gedanken herauszuarbeiten, werden im folgenden die Einwände von Georg von Below erläutert, der die Kritik an diesem Werk am radikalsten ausgesprochen hat. Die kritischen Gesichtspunkte von Otto v. Gierke und Gustav Schmoller gehen nicht so weit. Die Kritik von Belows läßt sich in folgenden Punkten zusammenfassen:²⁵

1. Lamprecht entzieht sich der Mühe des induktiven Verfahrens, sein Zugang zur Geschichte ist aprioristisch, seine Hypothesen sind mit eigenen Einfällen identisch,
2. Es fehlt ihm an Klarheit der Definitionen und Rechtsbegriffe.
3. Er behandelt disparate Gebiete, die überhaupt nichts mit der ökonomischen Geschichte zu tun haben, etwa das Militärwesen und das Gerichtswesen.
4. Falsch sei die These, daß sich der Territorialstaat aus der Grundherrschaft entwickelte. Lamprecht besäße keinen Beweis, daß alle Untertanen des Territorialstaates zuerst in einer Abhängigkeit von Grundherren standen. Es habe nämlich auch andere Formen der Abhängigkeit, z.B. diejenigen von der Kirche und von den kleinen Feudalen, gegeben.
5. Below lehnt auch die These ab, daß sich die Lehen zu den Ämtern entwickelten.
6. Lamprecht habe falsche Vorstellungen von den Steuern. So könne man z.B. von den Steuern in der Mark oder in der Grundherrschaft, wie Lamprecht es täte, nicht sprechen.
7. Er überschätze schließlich die Möglichkeiten des territorialen Staates im Hinblick auf gewährte Freiheiten. Der Territorialstaat habe die Hörigkeit nicht abgeschafft. Das Pachtverhältnis, in dem Lamprecht ein Element der Freiheit sah, habe die Hörigkeit nicht ausgeschlossen.

Dazu kann folgendes bemerkt werden: Georg v. Below begriff nicht die Bedeutung der Theorie für die Geschichte, was auch ausdrücklich aus seiner späteren Kritik an Karl Lamprechts drei Bänden Deutscher Geschichte hervorgeht. Er meinte, daß zu den unerläßlichen Bedingungen der Geschichtsschreibung vor allem Gründlichkeit, Genauigkeit und Klarheit sowie gewisse Einsichten in das Recht und den Staat und nicht zuletzt Schönheitssinn hinsichtlich der Darstellung gehörten. Weiter sollten wir allemal lernen, was geschehen ist, und uns über die politischen Ereignisse informieren lassen. Georg v. Below lehnte im Unterschied zu Karl Lamprecht ab, die Ergebnisse anderer Gesellschaftswissenschaften zu benutzen, modern gesprochen hatte die Interdisziplinarität bei ihm keinen Raum; wobei wir uns bewußt sein müssen, daß die Sprengung des Rahmens einzelner Gesellschaftsdisziplinen bei Lamprecht die Klarheit der Begriffe abschwächte.²⁶ Was den Einwand anbelangt, daß Lamprecht neuzeitliche Begriffe in die ältere Geschichte projizierte (z.B. Budgetierung, Etat), so ist auch heute noch strittig, ob diese Begriffe auch für andere Epochen als die unsere angewendet werden können.

Dies zu den methodologischen Problemen. In Einzelfragen hat v. Below recht, etwa wenn er mehr als Lamprecht von der negativen Seite der Pachtverhältnisse spricht. Karl Lamprecht, der Kenner der französischen Geschichte, hat sich offensichtlich unzulässig an deren Verhältnissen orientiert. Auf der anderen Seite sah Lamprecht auch, daß die Befreiung der Bauern von negativen Folgen begleitet wurde und im 14. Jh. die Ansätze zur zweiten Leibeigenschaft auftraten. So ist seine

These zu verstehen, daß wir am Ende des Mittelalters einen größeren Grad der Unfreiheit beobachten können als vorher. Georg v. Below konstatierte hier, daß dies nicht für das Rheingebiet nachweisbar sei, es beziehe sich vielmehr auf den Osten Deutschlands. Betrachtet man die Einwände von Belows genauer, so muß man ihre Beweiskraft in Frage stellen. Sie haben nicht zuletzt auch einen ideologischen Hintergrund. Davon zeugt z.B. die unterschiedliche Beurteilung der Rolle der Juden beim Aufbau des deutschen Territorialstaates. Karl Lamprecht betonte, daß die Juden einen bemerkenswerten Anteil an der Entwicklung des deutschen Territoriums und damit auch des modernen deutschen Staates gehabt hätten. Der Kritiker hat mit denagogischen Gründen diesen positiven Anteil nicht nur zu relativieren, sondern sogar zu verneinen gesucht. Karl Lamprecht war der Konzeption der deutschen Rechtsgeschichte, die von Eichhorn zu Maurer ging, sehr verpflichtet; indem er sie mit ökonomischen Argumenten vertiefte und zugleich überschritt. Diese Konzeption wurde in den zwanziger Jahren von Ernst Meyer mit folgenden Worten charakterisiert: „Wie nun Maurer unabsichtlich mit dem Aufkommen sozialistischer Vorstellungen zusammenhängt, so ist es ebenso notwendig, daß die große konservative Weltanschauung, die geradezu dem sozialistischen gesteigerten Rationalismus entwächst, und der für die nächsten Menschengeneration die Zukunft gehört, ihrerseits die wissenschaftlichen Grundlagen jener älteren Denkform prüft und die ursprüngliche Existenz jener primitiven Gemeinschaftsform der Geschlechtsverbände wie der von Maurer geschilderten Markgenossenschaften bezweifelt.“²⁷ Dabei könnte man leicht statt Maurer Lamprecht setzen. Dieser Unterton hat die Mediävistik in den Jahren, die Karl Lamprecht folgten, charakterisiert. Man könnte hier Wittich, Heck und Dopsch nennen. Dabei sind sicherlich viele Argumente der neuen konservativen Geschichtsschreibung nicht völlig unberechtigt. Dies bezieht sich auf die Stellung der Freien (z.B. bei Wittich, Heck), auf Fragen der Kontinuität der Markgenossenschaft usw. Aber im großen und ganzen hat Karl Lamprecht die inneren Gegensätze der Gesellschaft viel besser gesehen und dabei für die unterdrückten Bauern Partei ergriffen. Ich erlaube mir, einige Sätze aus dem Kapitel über die soziale Gliederung in der zweiten Hälfte des 15. Jh. zu zitieren: „Nun zeigte es sich: die einzelnen Stände der Nation in Stadt und Land, Bürger und Ratsherren, Ritter und Landesherren, verstanden den Bauern nicht mehr, die Basis ihrer Argumentation, die Art der Begründungen war von der landarbeitenden Bevölkerung absolut und unüberwindbar verschieden: Damit war die Revolution eingeleitet. Wo Gründe nicht mehr verstanden werden können, hilft nur noch die ultima ratio der Gewalt.“²⁸

- 1 Die Literatur zu Lamprecht faßt L. Schom-Schütte, Karl Lamprecht - Kulturgeschichtsschreibung zwischen Wissenschaft und Politik, Göttingen 1984, S. 345ff. zusammen. Zum Deutschen Wirtschaftsleben im Mittelalter siehe die Rezension O. Gierkes in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1887; G. Schmoller, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, NF Bd. 12/1887; G. v. Below, Historische Zeitschrift 1897.
- 2 K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, S. 63ff.
- 3 Besonders G. v. Below, HZ 1897, S. 294.
- 4 K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter Bd. I, 1886, S. 86.
- 5 Ebenda, S. 93ff., 147ff.
- 6 Ebenda, S. 6ff.
- 7 Ebenda, S. 7.
- 8 Ebenda, S. 6-73ff., 93ff., 111-122, 132.
- 9 Ebenda, S. 170ff.
- 10 Ebenda, S. 33ff., 255ff.
- 11 Ebenda, S. 331.
- 12 Ebenda, S. 463.
- 13 Ebenda, S. 584.
- 14 Ebenda, S. 597-603.
- 15 Ebenda, S. 630-631.
- 16 Ebenda, S. 667ff., 996ff.
- 17 Ebenda, S. 862ff.
- 18 Ebenda, S. 996.
- 19 Ebenda, S. 809.
- 20 Ebenda, S. 862ff.
- 21 Ebenda, S. 1099ff.
- 22 Ebenda, S. 1343.
- 23 Ebenda, S. 1314ff.
- 24 Ebenda, S. 1322ff.
- 25 G. von Below, Historische Zeitschrift 1887, S. 284ff.